

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und die AG West e.V.
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

Bei dem Angebot „Babytasche“ handelt es sich um ein aufsuchendes, präventives und niederschwelliges Angebot zur Information und Beratung über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung für alle Familien mit Neugeborenen in Ulm. Damit ist die „Babytasche“ im Bereich der „Frühen Hilfen“ eine wichtige und sinnvolle Maßnahme, um allen Kindern ein gesundes Aufwachsen mit gleichen Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen. Gegebenenfalls können auch Unterstützungsbedarfe erkannt und passende Angebote im örtlichen Einzugsbereich empfohlen oder vermittelt werden.

Die AG West e.V. ist bereits seit 2010 für die Abwicklung des Angebots „Babytasche“ mitverantwortlich. Seit 2016 liegt die Abwicklung bei der AG West e.V. allein.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im jeweiligen Jahr und der Bereitstellung der Haushaltsmittel – für die Jahre 2020-2022 einen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal

110.000 €

(in Worten: einhundertzehntausend)

pro Jahr zur Verfügung, sofern die AG West e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Verein zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, die Geburtenzahlen deutlich sinken oder der Personalstand unter den in Punkt 3.4 dieser Vereinbarung festgehaltenen Mindestpersonaleinsatz sinkt. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Darüber hinaus wird für die Verteilung der Gutscheine „Elternbildung“ (Projekt Stärke) ein Betrag in Höhe von 2.000 € pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der AG West e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anhang 2) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein AG West e.V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Verein AG West e.V. erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, ist der Stadtverwaltung zusammen mit einem Jahresbericht ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Der Jahresbericht enthält mindestens die Zahl der angeschriebenen Familien, die Zahl der tatsächlich erreichten Familien sowie die Zahl der Empfehlungen und Vermittlungen in ein konkretes Angebot.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses der AG West e.V. ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen.

3.4 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von mindestens 135% einer Vollzeitstelle beschäftigt.

Der Verein AG West e.V. beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVÖD. Eine Besserstellung der Mitarbeiter/-innen des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit ist grundsätzlich unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

Die Teilnahme an einer Fortbildung „Familienbesucher“ des Landes wird durch den Träger selbst sichergestellt.

3.5 Datenschutz

Der Verein AG West e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 01.01. und 01.07. eines Jahres, ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Verein mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Erweitertes Führungszeugnis

Die AG West e.V. verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

3.9 Dimension der Vielfalt

Die AG West e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht, soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen ein.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2020 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der AG West e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Manfred Makowitzki
Mitglied im
Geschäftsführenden AG West e.V.